

Satzung
über
die Erhebung von Verwaltungskosten
(Verwaltungskostensatzung - VKS)

Stand: 14.12.2021

Präambel

Aufgrund von § 3 Abs. 6 Nr. 6 und § 16 Abs. 11 Satz 2 und 3 Berliner Betriebe-Gesetz (BerIBG) hat der Aufsichtsrat der Berliner Wasserbetriebe am 20.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Verwaltungstätigkeiten der Berliner Wasserbetriebe werden nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) erhoben.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch das Gebührenverzeichnis ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstands berechnet wird, ist der Wert vom Gebührenschuldner nachzuweisen; wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Wert zu schätzen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Soweit die Verwaltungstätigkeit der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

§ 3 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben
 1. für mündliche Auskünfte,
 2. soweit nach § 2 der Verwaltungsgebührenordnung des Landes Berlin eine Gebührenbefreiung besteht.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) § 16 Abs. 11 Satz 6 BerlBG bleibt unberührt.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,
 2. Leistungen von Sachverständigen und Sachverständigengebühren,
 3. in Anspruch genommene Fremdleistungen,
 4. bei Verwaltungstätigkeiten entstehende Reisekosten,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Kosten für Kopien nach den im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Sätzen,
 8. Kosten der Ermittlung von Anschriften,

9. Kosten der Beschaffung öffentlicher Urkunden und der Erstellung von Abschriften.

§ 5 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme des Antrags

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Verwaltungstätigkeit aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Bei Gebühren nach dem Wert des Gegenstands oder Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Verwaltungstätigkeit festzusetzen wäre.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, insbesondere derjenige, der die Bearbeitung oder Bescheidung beantragt hat;
 2. wer die Kosten durch eine abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat (Schuldübernahme),
 3. wer für die Gebührenschuld aufgrund einer anderen Satzung der Berliner Wasserbetriebe oder eines Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Vorschuss

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei den Berliner Wasserbetrieben, im Übrigen mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit, spätestens mit deren Beendigung oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (3) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 8 Kosten des Widerspruchsverfahrens

Für das Widerspruchsverfahren werden, wenn der Widerspruchsführer im Ergebnis unterliegt, Gebühren vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge erhoben.

§ 9 Datenschutz/Datenaustausch mit Dritten/Widerspruchsrecht

- (1) Für die Berliner Wasserbetriebe gelten die Vorschriften zum Datenschutz aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und – soweit anwendbar – dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Berliner Datenschutzgesetz („BlnDSG“). Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, Telefon: 0800.2927587 (kostenfreie Servicenummer), Fax: 030.8644-2810, E-Mail: service@bwb.de.

Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten der Gebührenschuldner ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst diejenigen personenbezogenen Daten, die in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) in der jeweils geltenden Fassung für die Berliner Wasserbetriebe genannt sind.

- (2) Der/die Datenschutzbeauftragte der Berliner Wasserbetriebe steht dem Gebührenschuldner für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter der Anschrift Berliner Wasserbetriebe, Datenschutzbeauftragter, Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, und der E-Mail-Adresse datenschutz@bwb.de zur Verfügung.

- (3) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten der Gebührensuldner im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 BerlBG zur Begründung, Durchführung, Abrechnung und Beendigung des jeweiligen Benutzungsverhältnisses sowie der Vollstreckung daraus, jeweils nach Maßgabe der einschlägigen nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben e) und f) DSGVO. Ohne die Verarbeitung dieser Daten ist eine sachgerechte Durchführung des Benutzungsverhältnisses nicht möglich.
- (4) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten, die sie im Rahmen des Benutzungsverhältnisses von den Gebührensuldner erhalten. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe oder von Dritten, z. B. Auskunftsteilen, erhalten.
- (5) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten zum Zweck der Befragung von Gebührensuldner sowie der Markt- und Meinungsforschung. Die Verarbeitung kann auf der Grundlage des berechtigten Interesses (bei der Befragung von Gebührensuldner gilt dies für den jeweils aktuellen Gebührensuldner) gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DSGVO erfolgen.
- (6) Soweit die Berliner Wasserbetriebe von den Gebührensuldner eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Funkfernauslesung) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die den Berliner Wasserbetrieben vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe übermittelt werden. Nach dem Widerruf können die personenbezogenen Daten weiterverarbeitet werden, soweit dies auf einer anderen Rechtsgrundlage als der Einwilligung zulässig ist, z. B. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Berliner Wasserbetriebe.
- (7) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der Gebührensuldner erfolgt – im Rahmen der in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern

bzw. Kategorien von Empfängern: Dienstleister für Abrechnungsservice, Kreditinstitute, Versicherungen, Auskunftsteien, Vollstreckungsdienstleister, Rechtsanwälte sowie ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker. Bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten im Einzelfall auch an die staatlichen Ermittlungsbehörden weitergeleitet, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für die Markt- und Meinungsforschung werden personenbezogene Daten an Markt- und Meinungsforschungsinstitute weitergeleitet.

- (8) Die personenbezogenen Daten der Gebührenschuldner werden für die in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke gespeichert. Die Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, also ab der Mitteilung durch den Gebührenschuldner oder einen Dritten, verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder Rechtfertigungsgründe für die Speicherung und Verarbeitung bestehen. Dabei handelt es sich u. a. um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Daten, die für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses mit dem Gebührenschuldner erhoben wurden, sind nicht mehr für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses notwendig, wenn das jeweilige Benutzungsverhältnisses mit dem Gebührenschuldner beendet ist und sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind. Die zum Zweck der Befragung von Gebührenschuldnern sowie der Markt- und Meinungsforschung gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn eine für die Verarbeitung eingeholte Einwilligung widerrufen wurde oder das berechtigte Interesse für die Verarbeitung nicht mehr besteht, spätestens zwei Jahre nach der Befragung von Gebührenschuldnern bzw. Maßnahme zur Markt- und Meinungsforschung, soweit die Verarbeitung nicht auf einer anderen Rechtsgrundlage notwendig und rechtlich zulässig ist.
- (9) Die Gebührenschuldner haben gegenüber den Berliner Wasserbetrieben Rechte auf unentgeltliche Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 – 20 DSGVO. Entsprechende Anfragen können schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.
- (10) Soweit die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO oder aufgrund des berechtigten Interesses der Berliner Wasserbetriebe gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DSGVO verarbeiten, haben die Gebührenschuldner aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen

diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr; es sei denn, sie können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Gebührenschuldner überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der Berliner Wasserbetriebe.

Die Gebührenschuldner können jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Befragung widersprechen; die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Eine telefonische Kontaktaufnahme durch die Berliner Wasserbetriebe zur Befragung von Gebührenschuldnern erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der Gebührenschuldner.

Der Widerspruch kann schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.

- (11) Jeder Gebührenschuldner hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes, seines Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Die zuständige Aufsichtsbehörde für datenschutzrechtliche Beschwerden in Berlin ist der/die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Friedrichstr. 219, Besuchereingang: Puttkamerstr. 16 - 18 in 10969 Berlin.
- (12) Weitere Datenschutzhinweise sind auf der Homepage der Berliner Wasserbetriebe unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.bwb.de/de/225.php>.

§ 10 Einbindung Dritter in die Bescheiderstellung

Zur Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, zur Abgabeberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben können die Berliner Wasserbetriebe Dritte beauftragen. Die Berliner Wasserbetriebe können sich zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben auch automatisierter Datenverarbeitungsanlagen Dritter bedienen.

§ 11 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Anlage:

Gebührenverzeichnis

Wasserversorgung							
			Einheit	Einheit	Betrag netto	Ust. in %	Betrag brutto
Bauwasseranschluss	1	Herstellung eines Bauwasseranschlusses Q_3 4 m^3/h im Zusammenhang mit der Erstellung eines Neuanschlusses- ohne Systemtrenner, mit Entnahmestelle	Vorgang	EUR	270,90 €	7%	289,86 €
	2	Herstellung eines Bauwasseranschlusses Q_3 4 m^3/h im Zusammenhang mit der Erstellung eines Neuanschlusses - ohne Systemtrenner, ohne Entnahmestelle	Vorgang	EUR	189,90 €	7%	203,19 €
	3	Umverlegung der Wasserzähler in einen Bauwasserschacht	Vorgang	EUR	282,00 €	7%	301,74 €
	4	Umverlegung der Wasserzähler in einen Bauwasserschacht inkl. Einbau einer Entnahmestelle	Vorgang	EUR	367,00 €	7%	392,69 €
	5	Trennung der Hausanschlussleitung zur Herstellung eines Bauwasseranschlusses an der Grundstücksgrenze	Vorgang	EUR	231,00 €	7%	247,17 €
Abhandenkommen oder Beschädigung eines Wasserzählers	6	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers der Nenngröße $\leq Q_3$ 4 m^3/h	Stück	EUR	22,00 €	0%	22,00 €
	7	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers der Nenngröße $> Q_3$ 4 $m^3/h \leq Q_3$ 10 m^3/h	Stück	EUR	36,00 €	0%	36,00 €
	8	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers der Nenngröße $> Q_3$ 10 $m^3/h \leq Q_3$ 16 m^3/h	Stück	EUR	68,00 €	0%	68,00 €
	9	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers der Nenngröße $> Q_3$ 16 $m^3/h \leq Q_3$ 25 m^3/h	Stück	EUR	323,00 €	0%	323,00 €
	10	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers der Nenngröße $> Q_3$ 25 $m^3/h \leq Q_3$ 63 m^3/h	Stück	EUR	587,00 €	0%	587,00 €
	11	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers der Nenngröße $> Q_3$ 63 $m^3/h \leq Q_3$ 100 m^3/h	Stück	EUR	785,00 €	0%	785,00 €
	12	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers der Nenngröße $> Q_3$ 100 $m^3/h \leq Q_3$ 250 m^3/h	Stück	EUR	2.085,00 €	0%	2.085,00 €
	13	Einbau eines neuen Wasserzählers	Stück	EUR	125,10 €	0%	125,10 €
	14	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers der Nenngröße $\leq Q_3$ 4 m^3/h (mit Funkmodul)	Stück	EUR	66,00 €	0%	66,00 €
	15	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers der Nenngröße $\leq Q_3$ 10 m^3/h (mit Funkmodul)	Stück	EUR	146,60 €	0%	146,60 €
	16	Abhandenkommen oder die Beschädigung eines Wasserzählers der Nenngröße $\leq Q_3$ 16 m^3/h (mit Funkmodul)	Stück	EUR	220,00 €	0%	220,00 €
	17	Abhandenkommen eines GSM-Modems	Stück	EUR	543,00 €	0%	543,00 €
	18	Umbau der Wasserzähleranlage	Stunde	EUR	76,64 €	7%	82,00 €

Umbau der Wasserzähleranlage oder Arbeiten am Hausanschluss	19	Instandhaltungsmaterial	Stück	EUR	tats. Aufwand	7%	tats. Aufwand
	20	außerplanmäßige Wechslung des Hauptwasserzählers	Vorgang	EUR	111,56 €	7%	119,37 €
Wechslung Hauptwasserzähler	21	Pauschale inklusive An- Abfahrt, Nachtarbeit ab 20 Uhr	Vorgang	EUR	1.063,13 €	7%	1.137,55 €
Arbeiten an der Wasserzähleranlage bis Q ₃ 25	22	Instandhaltungsmaterial	Stück	EUR	tats. Aufwand	7%	tats. Aufwand
Arbeiten an der Wasserzähleranlage bis Q ₃ 16	23	Pauschale inklusive. An- Abfahrt, Beginn vor 7 Uhr	Vorgang	EUR	156,44 €	7%	167,39 €
Einsatz von Spezialfahrzeugen, Geräten und Mitarbeitern	24	TV-Rohrdiagnose - Leckortungsfahrzeug einschl. Bedienung	Stunde	EUR	143,20 €	7%	153,22 €
	25	TV-Rohrdiagnose - Rohrfernsehanlage einschl. Bedienung	Stunde	EUR	170,50 €	7%	182,44 €
	26	Einsatz eines Chlordioxidfahrzeuges inkl. Bedienung	Stunde	EUR	151,80 €	7%	162,43 €
	27	Entstörungsdienst Wasserversorgung	Stunde	EUR	121,00 €	7%	129,47 €
	28	Leistungen eines Mitarbeiters vom Rohrnetz und Zählerwesen	Stunde	EUR	58,40 €	7%	62,49 €
Ablesung des Wasserzählers auf Antrag	29	Ablesung Wasserzähler - Antragsablesung	Vorgang	EUR	23,50 €	7%	25,15 €
	30	Ablesung Wasserzähler - Stichtagsablesung	Vorgang	EUR			
	31	Ablesung Wasserzähler - Stichtagsablesung per Funk	Vorgang	EUR			
Nichtgewährung des Zutritts zur Wasserzähleranlage	32	Dritte Fehlanfahrt kostenpflichtig durch Kunden verursacht	Anfahrt	EUR	119,80 €	7%	128,19 €
Wiedereröffnung eines befristet geschlossenen Hausanschlusses	33	Spülung der Hausanschlussleitung	Vorgang	EUR	178,30 €	7%	190,78 €
	34	Probenahme für Wiedereröffnung des Hausanschlusses	Vorgang	EUR	40,02 €	7%	42,82 €
	35	Spülwasser nach der Mengengebühr § 4 WGKS	m ³	EUR	§ 4 WGKS		
	36	Laborprobe (nach 1. Spülung)	Vorgang	EUR	142,00 €	19%	168,98 €

Wasserzählerstandrohr - Nutzungsgebühr, Spülung, Desinfektion, Verlust	37	Wasserzählerstandrohr - Nutzungsgebühr	Tag	EUR	1,39 €	7%	1,49 €
	38	Sicherheitsleistung Standrohr mit WZ Q ₃ 10 m ³ /h	Vorgang	EUR	450,00 €	0%	450,00 €
	39	Sicherheitsleistung Standrohr mit WZ Q ₃ 16 m ³ /h	Vorgang	EUR	750,00 €	0%	750,00 €
	40	Sicherheitsleistung Standrohr mit WZ QN 25	Vorgang	EUR	1.950,00 €	0%	1.950,00 €
	41	Wasserzählerstandrohr - Bereitstellen eines desinfizierten Standrohres lt. TVO bei der Ausgabe	Vorgang	EUR	82,70 €	7%	88,49 €
	42	Wasserzählerstandrohr - für Anfahrt zur Spülung	Vorgang	EUR	3,00 €	7%	3,21 €
	43	Wasserzählerstandrohr - für Spülvorgang	Vorgang	EUR	56,20 €	7%	60,13 €
	44	Wasserzählerstandrohr - für Desinfektion Standrohr	Vorgang	EUR	23,50 €	7%	25,15 €
	45	Wasserzählerstandrohr - Lieferung eines Standrohres an den Einsatzort innerhalb Berlins	Vorgang	EUR	109,70 €	7%	117,38 €
	46	Verlust Standrohr mit WZ Q ₃ 10 m ³ /h	Stück	EUR	440,00 €	0%	440,00 €
	47	Verlust Standrohr mit WZ Q ₃ 16 m ³ /h	Stück	EUR	720,00 €	0%	720,00 €
	48	Verlust Standrohr mit WZ QN 25	Stück	EUR	1.960,00 €	0%	1.960,00 €
	Wasserzählerstandrohr - Schäden und Ersatz	49	Schaden an Handrad, Rohrbelüfter, Auslaufventiloberteil, Plombe (Nacheichung), Bedienschlüssel, Oberteil für Schlauchanschlussventil, C-Schlauch-Kupplung	Vorgang	EUR	42,40 €	0%
50		Schaden an Überwurfmutter für Gewindestutzen, Gewindestutzen für Auslaufventil, Instandhaltung verschmutztes Standrohr, defekte Auslaufgarnitur	Vorgang	EUR	60,50 €	0%	60,50 €
51		Schaden an Wasserzähler bzw. Wasserzählerglas	Vorgang	EUR	451,00 €	0%	451,00 €
52		Ersetzen eines defekten Standrohrunterteils (Q ₃ 10 m ³ /h - Q ₃ 16 m ³ /h)	Stück	EUR	192,50 €	0%	192,50 €
53		Ersetzen einer beschädigten/irreparablen Auslaufgarnitur (Q ₃ 16 m ³ /h)	Stück	EUR	173,80 €	0%	173,80 €
54		Auswechslung beschädigter/irreparabler Standrohrzähler (Q ₃ 10 m ³ /h)	Stück	EUR	280,00 €	0%	280,00 €
55		Auswechslung beschädigter/irreparabler Standrohrzähler (Q ₃ 16 m ³ /h)	Stück	EUR	415,00 €	0%	415,00 €
56		Verlust eines Bedienschlüssels eines Standrohres	Stück	EUR	42,40 €	0%	42,40 €
Messungen zur Löschwasserentnahme (Druck- und Durchflussmessung eines Hydranten)	57	Einzelmessung	Vorgang	EUR	423,30 €	19%	503,73 €
	58	Zusatzeinzelmessung in unmittelbarer Nähe	Vorgang	EUR	258,20 €	19%	307,26 €
	59	Doppelmessung	Vorgang	EUR	685,60 €	19%	815,86 €
	60	Zusatzdoppelmessung in unmittelbarer Nähe	Vorgang	EUR	414,30 €	19%	493,02 €
Aufstellung eines Telehydranten	61	Aufstellung Telehydrant Grundpreis (inkl. Nutzungsgebühr)	Vorgang	EUR	7.740,00 €	7%	8.281,80 €
	62	Aufstellung Telehydrant - Meterpreis	Vorgang	EUR	160,00 €	7%	171,20 €

Wartung und Miete eines Telehydranten	63	Wartung Telehydrant	Stunde	EUR	60,50 €	7%	64,74 €
	64	Nutzungsgebühr (ohne Aufstellung) Telehydrant	Jahr	EUR	160,00 €	7%	171,20 €
Abholen des Grundstücksschlüssels	65	Abholung des Grundstücksschlüssels beim Kunden für Zutritt zum Grundstück	Vorgang	EUR	44,98 €	7%	48,13 €
Sperrhilfe	66	Hilfe beim Schließen einer Absperrvorrichtung	Vorgang	EUR	172,88 €	7%	184,98 €
Fahrzeugeinsatz	67	Werkstattwagen je Stunde - Bereich Wasserversorgung	Stunde	EUR	6,93 €	7%	7,42 €
	68	Werkstattwagen - je gefahrenen Kilometer - Bereich Wasserversorgung	Kilometer	EUR	0,73 €	7%	0,78 €
	69	LKW über 5 t je Stunde - Bereich Wasserversorgung	Stunde	EUR	9,55 €	7%	10,22 €
	70	LKW über 5 t - je gefahrenen Kilometer - Bereich Wasserversorgung	Kilometer	EUR	1,10 €	7%	1,18 €
	71	LKW bis 5 t - je Stunde - Bereich Wasserversorgung	Stunde	EUR	4,80 €	7%	5,14 €
	72	LKW bis 5 t - je gefahrenen Kilometer - Bereich Wasserversorgung	Kilometer	EUR	0,22 €	7%	0,24 €
	73	PKW je Stunde - Bereich Wasserversorgung	Stunde	EUR	3,41 €	7%	3,65 €
Reparatur der Anschlussverschraubung	74	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 32 vor bzw. hinter der Wasserzähleranlage (einfacher Aufwand)	Vorgang	EUR	47,04 €	7%	50,33 €
	75	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 32 vor und hinter der Wasserzähleranlage (einfacher Aufwand)	Vorgang	EUR	87,33 €	7%	93,44 €
	76	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 32 vor bzw. hinter der Wasserzähleranlage (höherer Aufwand)	Vorgang	EUR	82,80 €	7%	88,60 €
	77	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 32 vor und hinter der Wasserzähleranlage (höherer Aufwand)	Vorgang	EUR	133,22 €	7%	142,55 €
	78	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 40 - DN 50 vor bzw. hinter der Wasserzähleranlage (einfacher Aufwand)	Vorgang	EUR	75,78 €	7%	81,08 €
	79	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 40 - DN 50 vor und hinter der Wasserzähleranlage (einfacher Aufwand)	Vorgang	EUR	138,03 €	7%	147,69 €
	80	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 40 - DN 50 vor bzw. hinter der Wasserzähleranlage (höherer Aufwand)	Vorgang	EUR	142,30 €	7%	152,26 €
	81	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 40 - DN 50 und bzw. hinter der Wasserzähleranlage (höherer Aufwand)	Vorgang	EUR	233,37 €	7%	249,71 €
	82	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 65 vor bzw. hinter der Wasserzähleranlage (einfacher Aufwand)	Vorgang	EUR	103,40 €	7%	110,64 €
	83	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 65 vor und hinter der Wasserzähleranlage (einfacher Aufwand)	Vorgang	EUR	193,28 €	7%	206,81 €

	84	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 65 bzw. hinter der Wasserzähleranlage (höherer Aufwand)	Vorgang	EUR	175,64 €	7%	187,93 €
	85	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 65 und hinter der Wasserzähleranlage (höherer Aufwand)	Vorgang	EUR	300,07 €	7%	321,07 €
	86	Erschwerniszuschlag (z. B. Schachtarbeiten)	Stunde	EUR	53,55 €	7%	57,30 €
	87	Reparatur der Anschlussverschraubung eines Hausanschlusses DN 80 bis DN 300	Stunde	EUR	tats. Aufwand	7%	tats. Aufwand
sonstige Arbeiten an Hausanschluss oder Kundenanlage	88	Einsatzzeit vor Ort (Abrechnung auf 15 Minuten Basis)	Stunde	EUR	136,00 €	7%	145,52 €
	89	Einsatzzeit vor Ort bei Hausanschlüssen von DN 80 bis DN 300	Stunde	EUR	tats. Aufwand	7%	tats. Aufwand
	90	An- und Abfahrt	Vorgang	EUR	56,50 €	7%	60,46 €
Einstellung der Versorgung	91	Sperr- oder Öffnungskosten	Vorgang	EUR	84,60 €	0%	84,60 €
Befundprüfung	92	Zählerprüfung nach Antrag des Kunden (§ 20 Abs. 2 WVS) Nenndurchfluss bis Q ₃ 16 m ³ /h	Vorgang	EUR	210,00 €	7%	224,70 €
	93	Zählerprüfung nach Antrag des Kunden (§ 20 Abs. 2 WVS) Nenndurchfluss bis Q ₃ 63 m ³ /h bis Q ₃ 100 m ³ /h (Großwasserzähler)	Vorgang	EUR	667,90 €	7%	714,65 €
	94	Zählerprüfung nach Antrag des Kunden (§ 20 Abs. 2 WVS) Nenndurchfluss über Q ₃ 100 m ³ /h (Großwasserzähler)	Vorgang	EUR	832,00 €	7%	890,24 €
	95	Kosten für die Prüfung einer Parallelanlage (zwei Zähler bis Q ₃ 16)	Vorgang	EUR	265,30 €	7%	283,87 €
	96	Prüfung von Zwischenzählern	Vorgang	EUR	tats. Aufwand	7%	tats. Aufwand

Abwasserentsorgung							
			Einheit	Einheit	Betrag netto	Ust. in %	Betrag brutto
Einsatz von Spezialfahrzeugen und Mitarbeitern	97	Entstörungsdienste Abwasserentsorgung	Stunde	EUR	176,90 €	0%	176,90 €
	98	Hochdruckspülwagen (ohne Spülwasserverbrauch) einschl. Bedienung	Stunde	EUR	149,20 €	0%	149,20 €
	99	Kombinierter Hochdruckspülwagen- und Schlammsaugwagen mit Wasserrückgewinnung einschl. Bedienung	Stunde	EUR	169,80 €	0%	169,80 €
	100	Schlammsaugwagen einschl. Bedienung	Stunde	EUR	142,80 €	0%	142,80 €
	101	Kanalfernsehwagen (TV-Wagen) mit Bedienung	Stunde	EUR	174,40 €	0%	174,40 €
	102	Kanalfernsehanlage für Grundstücksanschluss ohne Bedienung	Stunde	EUR	9,00 €	0%	9,00 €
	103	Maurerkolonne einschließlich Kolonnenwagen	Stunde	EUR	120,00 €	0%	120,00 €
	104	Kolonnenwagen (ohne Mitarbeiter)	Stunde	EUR	10,70 €	0%	10,70 €
	105	Leistungen eines Mitarbeiters vom Kanalbetrieb	Stunde	EUR	57,00 €	0%	57,00 €
Abwasseruntersuchung	106	Abwasseruntersuchung nach § 8 Abs. 10 Zentrale Abwassersatzung und § 6 Abs. 7 dezentrale Abwassersatzung	Vorgang	EUR	tats. Aufwand	0%	tats. Aufwand
Einleitung von Grundwasser in Regenkanäle	107	im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	m ³	EUR	0,65 €	0%	0,65 €
Wartungsarbeiten für Druckentwässerungshausanschlüsse	108	Einzelpumpstation	Vorgang	EUR	168,20 €	0%	168,20 €
	109	Doppelpumpstation	Vorgang	EUR	252,30 €	0%	252,30 €
Fahrzeugeinsatz	110	Werkstattwagen je Stunde - Bereich Abwasserentsorgung	Stunde	EUR	6,93 €	0%	6,93 €
	111	Werkstattwagen - zuzüglich je gefahrenen Kilometer - Bereich Abwasserentsorgung	Kilometer	EUR	0,73 €	0%	0,73 €
	112	LKW über 5 t je Stunde - Bereich Abwasserentsorgung	Stunde	EUR	9,55 €	0%	9,55 €
	113	LKW über 5 t - zuzüglich je gefahrenen Kilometer - Bereich Abwasserentsorgung	Kilometer	EUR	1,10 €	0%	1,10 €
	114	LKW bis 5 t - je Stunde - Bereich Abwasserentsorgung	Stunde	EUR	4,80 €	0%	4,80 €
	115	LKW bis 5 t - zuzüglich je gefahrenen Kilometer - Bereich Abwasserentsorgung	Kilometer	EUR	0,22 €	0%	0,22 €
	116	PKW je Stunde - Bereich Abwasserentsorgung	Stunde	EUR	3,41 €	0%	3,41 €

allgemeine Verwaltungskosten							
			Einheit	Einheit	Betrag netto	Ust. in %	Betrag brutto
Lagerhaltungsgebühr	117	Gebühr für Materiallagerkosten	Prozent auf tats. Aufwand	EUR	25%	-	
Bearbeitungsgebühr	118	Gebühr für die technische Bearbeitung und Abrechnung bei der Erneuerung eines Hausanschlusses	Prozent auf tats. Aufwand	EUR	18%	-	-
Bearbeitungsgebühr	119	Vorgangsgebühr für die technische Bearbeitung und Abrechnung bei einem Antrag auf Erneuerung eines Hausanschlusses DN 100 – DN 300	Vorgang	EUR	40,00 €	-	40,00 €
Bearbeitungsgebühr	120	Gebühr für die technische Bearbeitung und Abrechnung bei der Erneuerung, Veränderung, Beseitigung eines Grundstücksanschlusses	Prozent auf tats. Aufwand	EUR	14%	-	-
Bearbeitungsgebühr	121	Vorgangsgebühr für die technische Bearbeitung und Abrechnung bei einem Antrag auf Erneuerung eines Grundstücksanschluss auf dem Grundstück	Vorgang	EUR	165,00 €	-	165,00 €
Bearbeitungsgebühr	122	Vorgangsgebühr für die technische Bearbeitung und Abrechnung bei einem Antrag auf Erneuerung eines Grundstücksanschluss auf dem Grundstück und im öffentlichen Straßenland	Vorgang	EUR	230,00 €	-	230,00 €
Bearbeitungsgebühr	123	Vorgangsgebühr für die technische Bearbeitung und Abrechnung bei einem Antrag auf Veränderung eines Grundstücksanschluss auf dem Grundstück	Vorgang	EUR	180,00 €	-	180,00 €
Bearbeitungsgebühr	124	Vorgangsgebühr für die technische Bearbeitung und Abrechnung bei einem Antrag auf Veränderung eines Grundstücksanschluss auf dem Grundstück und im öffentlichen Straßenland	Vorgang	EUR	260,00 €	-	260,00 €
Bearbeitungsgebühr	125	Vorgangsgebühr für die technische Bearbeitung und Abrechnung bei einem Antrag auf Beseitigung - Abmauerung	Vorgang	EUR	190,00 €	-	190,00 €
Bearbeitungsgebühr	126	Aufhebung eines Gebührenbescheides mit geschätztem Zählerstand bei nachträglicher Mitteilung des tats. Zählerstandes	Vorgang	EUR	50,00 €		Erhebung ist bis zum 31.12.2023 ausgesetzt und findet ab 2024 statt.
Bearbeitungsgebühr	127	Jede andere Aufhebung/Abänderung eines Gebührenbescheides auf Veranlassung des Gebührenschuldners bei besonderen Umständen	Vorgang	EUR	50,00 € - 500,00 €		Erhebung ist bis zum 31.12.2023 ausgesetzt und findet ab 2024 statt.